

# Allgemeine Geschäftsbedingungen «Dauerstellen / Try and Hire»

## Allgemeine Bestimmungen

Die Grundlage für die Zusammenarbeit bilden die Bestimmungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) und das Schweizerische Obligationenrecht (**Mäklervertrag Art. 412 ff. OR**). Jegliche Haftungsansprüche aus einem Mandats- bzw. Vermittlungsvertrag sind ausgeschlossen.

Im Bereich der Personalberatung decken wir die ganze bestehende Dienstleistungspalette ab. Im Zentrum stehen die Wünsche des Kunden, auf die wir unsere Dienstleistungen massschneidern.

Im Rahmen unserer beruflichen Tätigkeit verfahren wir nach strikten Diskretionsgrundsätzen. Vor der Ausführung eines Auftrags besprechen wir mit dem Kunden, welche Informationen über ihn respektive über den auszuführenden Auftrag weitergegeben werden können.

## 1 Personalselektion für Dauerstellen

### (das heisst Personalberatung im Auftrag von Arbeitgebern)

Wir suchen geeignete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäss dem Anforderungsprofil des Arbeitgebers. Für den Arbeitnehmer ist unsere Dienstleistung gratis; für den Arbeitgeber entstehen folgende Kosten:

#### 1.1 Barauslagen

Unsere Barauslagen (zum Beispiel Kosten für Inserate oder Schriftgutachten) belasten wir dem Arbeitgeber zu unseren Selbstkosten, zudem belasten wir:

#### 1.2 Erfolgshonorar

Ein Erfolgshonorar, das fällig wird, wenn ein Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und der von uns selektionierten Kandidatin oder dem Kandidaten zustandekommt. Das Erfolgshonorar wird auf der Basis des ersten Bruttojahressalärs berechnet. Die Ansätze sind wie folgt festgelegt:

bis CHF 60 000.– Bruttojahressalär	10% Honorar
bis CHF 90 000.– Bruttojahressalär	12% Honorar
bis CHF 120 000.– Bruttojahressalär	14% Honorar
bis CHF 150 000.– Bruttojahressalär	16% Honorar
über CHF 150 000.– Bruttojahressalär	18% Honorar

Teilzeitbeschäftigte 12% Honorar

Das Bruttojahressalär versteht sich inklusive 13. Monatslohn, Gratifikationen, Spesen, Provisionen, Gewinnbeteiligungen, Boni usw.

#### 1.3 Bruttojahressalär

Das massgebende Bruttojahressalär entspricht der zwischen dem Arbeitgeber und der Kandidatin oder dem Kandidaten vereinbarten Gesamtschädigung für die Tätigkeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers inklusive sämtlicher allenfalls noch auszurichtender Zulagen (ausgenommen Kinderzulagen).

Der mit unserer Kandidatin oder unserem Kandidaten abgeschlossene Arbeitsvertrag ist uns unverzüglich zur Berechnung des Honorars zuzustellen.

#### 1.4 Erfolgsgarantie

Sollte ein durch uns vermitteltes Arbeitsverhältnis aus irgendwelchen Gründen zwischen dem Arbeitgeber und der neuen Mitarbeiterin oder dem neuen Mitarbeiter noch während der vereinbarten Probezeit aufgelöst werden, so hat der Kunde Anspruch auf Rückerstattung eines Teils des bezahlten Erfolgshonorars gemäss Ziffer 1.2, und zwar wie folgt:

50% bei Auflösung des Arbeitsvertrags	im 1. Monat
30% bei Auflösung des Arbeitsvertrags	im 2. Monat
10% bei Auflösung des Arbeitsvertrags	im 3. Monat

Die alfa.ch behält sich das Recht vor, den vermittelten Kandidaten zu ersetzen, falls dieser während der Probezeit, durch die Einsatzfirma oder durch sich selbst, das Arbeitsverhältnis auflöst. Unterbreitet die alfa.ch innert nützlicher Frist einen adäquaten Ersatz und die Einsatzfirma lehnt diesen ab, so erlischt die Erfolgsgarantie.

#### 1.5 Erfolgshonorar

Der Arbeitgeber verpflichtet sich zur Bezahlung eines Erfolgshonorars, wenn er mit einem von uns evaluierten Kandidaten innert Jahresfrist seit der ersten Präsentation ein Angestelltenverhältnis eingeht.

## 2 Spezial-Suchaufträge im Mandat

Aufgrund gemeinschaftlicher Gespräche mit dem Kunden über den Arbeitsplatz und die Einsatzmöglichkeiten für die potentielle Fach- oder Führungskraft suchen und selektionieren wir für ihn eine geeignete Kandidatin oder einen geeigneten Kandidaten. Für diese Bemühungen verrechnen wir ein Grundhonorar sowie die entstandenen Aufwendungen (zum Beispiel Kosten für Inserate, Schriftgutachten, Spesen und sonstige Barauslagen).

Kommt es zu einem Anstellungsvertrag, verrechnen wir neben dem Grundhonorar noch unser Erfolgshonorar gemäss den Ziffern 1.2 bis 1.5 der Geschäftsbedingungen der alfa.ch.

Grundhonoraransatz: CHF 2 500.–

## 3 Try and Hire (Übernahme der temporären Mitarbeiterin oder des temporären Mitarbeiters in eine Festanstellung)

Der durch alfa.ch zur Verfügung gestellte Arbeitnehmer darf nach Beendigung des Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertreten. Eine allfällige Entschädigung schuldet der Einsatzbetrieb nur, falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat und weniger als drei Monate zurückliegt.

In diesem Fall schuldet der Einsatzbetrieb dem Verleiher eine Entschädigung, welche dem Betrag entspricht, den der Einsatzbetrieb dem Verleiher bei einem dreimonatigen Einsatz für Verwaltungsaufwand und Gewinn zu bezahlen hätte. Das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungsaufwand und Gewinn rechnet der Verleiher dem Einsatzbetrieb an. (Art. 22 Abs. 4 AVG).

## 4 Bewerbungsunterlagen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm zugestellte Bewerbungsunterlagen absolut vertraulich zu behandeln.

Für die inhaltliche Richtigkeit der von den Bewerbern zur Verfügung gestellten Unterlagen (ausgefüllte Personalbogen, Zeugniskopien, Fotos usw.) kann die alfa.ch keine Haftung übernehmen. Sämtliche dem Auftraggeber zugestellten Bewerbungsunterlagen bleiben bis zum allfälligen Vertragsabschluss Eigentum der alfa.ch. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Wird ein Bewerber oder eine Bewerberin vom potentiellen Auftraggeber nicht berücksichtigt, sind sämtliche Unterlagen an die alfa.ch zurückzusenden.

#### 4.1 Vorbehalt der Zwischenvermittlung

Der alfa.ch steht es absolut frei, bis zur Meldung des Abschlusses eines Arbeitsvertrags die Bewerbungsunterlagen eines Kandidaten mehreren Interessenten zu unterbreiten.

#### 4.2 Aufhebung eines Auftrags

Aufträge werden in der Regel für die Dauer von 6 Monaten abgeschlossen. Sie können aber jederzeit zurückgezogen werden.

#### Vorzeitige Rückzahlung

Wird ein Evaluationsauftrag nach eingeleiteten Verhandlungen vorzeitig zurückgezogen und erfolgt trotzdem innert Jahresfrist die Anstellung eines durch die alfa.ch evaluierten Bewerbers, so gilt dieses Engagement als durch Vermittlung der alfa.ch zustande gekommen. Das gilt auch dann, wenn der Mitarbeiter nicht für die ursprünglich vorgesehene Stelle eingestellt wird.

#### 4.3 Schutzbestimmungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treten bei mündlicher oder schriftlicher Auftragserteilung durch den Kunden in Kraft. Personaldossiers, die Ihnen durch alfa.ch zugestellt werden, bleiben in unserem Eigentum, mit Ausnahme der von Ihnen angestellten Kandidaten. Die Dossiers sind vertraulich zu behandeln, bei Nichtgebrauch an uns zu retournieren und dürfen nicht direkt verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Wird eine durch alfa.ch vorgestellte Person vor Ablauf von zwölf Monaten direkt durch Sie, durch Dritte oder als freier MitarbeiterIn beschäftigt, hat alfa.ch Anspruch auf die obengenannten Honoraransätze.

Unsere Dienstleistungen ersetzen in keinem Fall eine sorgfältige Prüfung der BewerberInnen Ihrerseits. Bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages mit einer vorgeschlagenen Person übernehmen Sie die volle Verantwortung für Ihre Wahl. alfa.ch stellt die persönlichen Angaben der Kandidaten sorgfältig zusammen, lehnt aber jegliche Verantwortung in Bezug auf die gemachten Aussagen und hinsichtlich der Ausführung der zukünftigen Tätigkeit ab. alfa.ch hat keinerlei vertragliche Verbindung zu den Kandidaten und bezieht von ihnen weder eine Entschädigung noch sonstige Vergütungen.

## 5 Zahlungsbedingungen

Ohne anders lautende Vereinbarungen gelten folgende Zahlungsbedingungen: Das Beratungshonorar wird bei Abschluss des Arbeitsvertrags, die separaten Aufwendungen für Inserat, Reisekosten und andere Spesen bei Erhalt der Rechnung fällig. Sämtliche Honorare verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Zahlungsfrist ab Fälligkeit beträgt 10 Tage.

## 6 Arbeitsaufnahme des vermittelten Angestellten

Nimmt der vermittelte Angestellte aus irgendwelchen Gründen die Arbeit nicht auf, so kann die alfa.ch für allfällige daraus entstandene Schäden oder Zusatzaufwendungen nicht haftbar gemacht werden.

## 7 Anwendbares Recht

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Obligationenrecht.

## 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verträgen gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand Zürich / Pfäffikon SZ.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen «Temporär»

- 1** Die geschäftlichen Aktivitäten der alfa.ch (das Ausleihen von Temporärmitarbeitern) werden in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Sie sind integrierender Bestandteil des Verleihvertrages und treten bei jedem Einsatzvertrag automatisch in Kraft. Sie bleiben während der gesamten Einsatzdauer des Temporärmitarbeiters bei einem Einsatzbetrieb (dem Kunden) in Kraft.
- 2** Wenn der Einsatzbetrieb die vorliegenden allgemeinen Bedingungen nicht akzeptiert, muss er dies der alfa.ch unverzüglich mitteilen; der Einsatz des Temporärangestellten wird dann sistiert, und dadurch erlischt auch das Angebot der alfa.ch.
- 3** Die besonderen Bedingungen eines jeden Einsatzes, wie Stundentarif, Einsatzanfang/Einsatzende usw., werden im Voraus festgelegt und durch den Verleihvertrag bestätigt. Diese besonderen Bedingungen sind nur während des vereinbarten Einsatzes gültig. Das Vertragsverhältnis endet automatisch nach Ablauf der vereinbarten Dauer, für welche der Temporärmitarbeiter eingesetzt wurde. Ist die Dauer unbestimmt, so kann jede Partei das Vertragsverhältnis unter Einhaltung folgender Fristen auflösen:
  - während der ersten 3 Monate mit einer Kündigungsfrist von 2 Arbeitstagen;
  - vom 4. bis und mit 6. Monat mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen;
  - ab dem 7. Monat eines ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf einen beliebigen Tag.
- 4** Der dem Einsatzbetrieb vermittelte Temporärmitarbeiter ist durch einen Arbeitsvertrag an die alfa.ch gebunden. Dieser Vertrag legt seine Rechte und Pflichten sowohl gegenüber der alfa.ch als auch gegenüber dem Einsatzbetrieb fest. Daraus folgt, dass der Temporärmitarbeiter vertraglich nicht an den Einsatzbetrieb gebunden ist, so dass er eventuelle Probleme ausschliesslich der alfa.ch zu unterbreiten hat. Sollte der Einsatzbetrieb durch aussergewöhnliche Umstände gezwungen sein, im Verlaufe des Einsatzes den Arbeitsort, die Arbeitszeit oder die Arbeitsgattung zu ändern, so muss er die alfa.ch direkt und unverzüglich informieren, damit diese dem Temporärmitarbeiter neue Anweisungen geben kann.
- 5** Gemäss Vertrag, welcher die alfa.ch und der Temporärmitarbeiter vereinbart haben, verpflichtet er sich, die Anweisungen des Einsatzbetriebs bei der Ausführung der ihm anvertrauten Aufgaben genauestens zu befolgen. Der Temporärmitarbeiter muss gemäss den Berufsvorschriften sorgfältig und gewissenhaft arbeiten. Zudem muss er die Gepflogenheiten des Einsatzbetriebs respektieren.
- 6** Durch seinen Vertrag mit der alfa.ch verpflichtet sich der Temporärmitarbeiter zu absoluter Diskretion gegenüber den Angelegenheiten des Einsatzbetriebs.
- 7** Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich:
  - dem von der alfa.ch vermittelten Temporärmitarbeiter die zur Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Ausrüstungen, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen sowie zu kontrollieren, ob er diese auch richtig handhabt;
  - alle nützlichen Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle zu vermeiden, sowie dafür zu sorgen, dass der Temporärmitarbeiter die allgemeinen berufsspezifischen und die speziell seinen Arbeitsplatz betreffenden Sicherheitsmassnahmen kennt; alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um Leben und Gesundheit des von der alfa.ch vermittelten Temporärmitarbeiters zu schützen, und die Bundesgesetze und Verordnungen, die dessen Tätigkeit betreffen, einzuhalten.
- 8** Ab Einsatzanfang kontrolliert der Einsatzbetrieb, ob der von der alfa.ch vermittelte Temporärmitarbeiter den Anforderungen entspricht und die ihm anvertrauten Arbeiten einwandfrei ausführt. Ist dies nicht der Fall, kann er innerhalb der ersten 8 Stunden entlassen werden. Ausser den durch ihn geleisteten Stunden sind alle finanziellen Verpflichtungen hinfällig.

Die alfa.ch behält sich das Recht vor, den vermittelten Temporärmitarbeiter zu ersetzen, falls dieser durch die Einsatzfirma abgelehnt wird oder er selbst den Einsatz ablehnt.
- 9** Der Einsatzbetrieb ist dafür verantwortlich, dass die Vorschriften des schweizerischen Arbeitsgesetzes, insbesondere in Bezug auf Überzeit, eingehalten werden. Als Überzeitarbeit gelten die über die wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz hinaus geleisteten Anzahl Stunden. Für Überzeitarbeit ist vorgängig die Zustimmung des Temporärmitarbeiters, der alfa.ch sowie gegebenenfalls von der dafür zuständigen Behörde einzuholen.
- 10** Als Überstunden gelten diejenigen Stunden, die über die mit dem Einsatzbetrieb vereinbarte Stundenzahl hinaus geleistet werden. Ohne andere gegenseitige Übereinkunft werden diese Stunden mit einem Zuschlag (gemäss entsprechenden ave GAV oder 50%, wenn sie an einem Sonn- oder Feiertag geleistet werden müssen) auf dem abgemachten und im Verleihvertrag erwähnten Stundentarif verrechnet.
- 11** Der Temporärmitarbeiter geniesst das absolute Vertrauen der alfa.ch. Aus prinzipiellen Gründen lehnt die alfa.ch jedoch jegliche Haftung in Fällen, in denen der Mitarbeiter mit Geld, Wertpapieren, delikater oder wertvoller Ware zu tun hat, ab. Bei Beschädigungen von Installationen, Materialien oder Maschinen des Einsatzbetriebs besteht ebenfalls keine Haftung. Gegenüber Drittpersonen haftet der Einsatzbetrieb für den Temporärmitarbeiter (Art. 55 und 101 OR). Bei der Vermittlung von Baumaschinenführern und/oder Fahrzeuglenkern lehnt die alfa.ch im Falle eines Unfalls sowohl für Körperverletzungen als auch für Schäden am Material des Einsatzbetriebs, an dessen Personal oder an Drittpersonen jegliche Haftung ab. Es obliegt also dem Einsatzbetrieb, die notwendigen Versicherungen zur Deckung dieser verschiedenen Risiken abzuschliessen (Art. 101 OR).
- 12** Am Ende einer Woche – oder auf Anfrage hin täglich – muss der Temporärmitarbeiter dem Einsatzbetrieb einen Arbeitsrapport vorweisen, welcher von letzterem kontrolliert, mit dem Firmenstempel versehen und unterzeichnet werden muss. Es werden nur die vom Einsatzbetrieb anerkannten geleisteten Arbeitsstunden sowie die Zeit für den Arbeitsweg und andere vorgängig abgemachten Spesen verrechnet. Anhand des vom Einsatzbetrieb unterzeichneten Arbeitsrapports wird die alfa.ch die Rechnung gemäss den abgemachten und im Verleihvertrag erwähnten Bedingungen stellen. Mit seiner Unterschrift anerkennt der Einsatzbetrieb die Richtigkeit des Arbeitsrapports sowie die Qualität der geleisteten Arbeit.
- 13** Die Rechnungen der alfa.ch werden wöchentlich geschrieben und dem Einsatzbetrieb zugestellt. Sie entsprechen im wesentlichen den Löhnen der Temporärmitarbeiter und sind innert 10 Tagen nach Erhalt netto und ohne Skontoabzug zu bezahlen. Der Temporärmitarbeiter ist nicht befugt, Zahlungen für die von der alfa.ch ausgestellten Rechnungen entgegenzunehmen. Bei Zahlungsverzug steht der alfa.ch das Recht zu, das Vertragsverhältnis sofort aufzulösen.
- 14** Die alfa.ch zahlt dem Temporärmitarbeiter den Lohn sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Kinderzulagen, Ferien, Feiertage, Unfallversicherung, Lohnausfall bei Krankheit, Vorsorgefonds usw. aus. Im vereinbarten Stundentarif sind somit sämtliche Sozialleistungen enthalten. Der Temporärmitarbeiter ist durch die alfa.ch bei der SUVA versichert. Nach Gesetz obliegt dem Einsatzbetrieb jedoch die Verantwortung. Er hat für die Einhaltung der Vorschriften zur Verhütung von Berufsunfällen und Krankheiten zu sorgen.
- 15** Beschliesst der Einsatzbetrieb, einen von der alfa.ch vermittelten Temporärmitarbeiter fest anzustellen, dann ist dies unter Berücksichtigung folgender Bedingungen möglich:
  - Der durch alfa.ch zur Verfügung gestellte Arbeitnehmer darf nach Beendigung des Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertreten. Eine allfällige Entschädigung schuldet der Einsatzbetrieb nur, falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat und weniger als drei Monate zurückliegt.In diesem Fall schuldet der Einsatzbetrieb dem Verleiher eine Entschädigung, welche dem Betrag entspricht, den der Einsatzbetrieb dem Verleiher bei einem dreimonatigen Einsatz für Verwaltungsaufwand und Gewinn zu bezahlen hätte. Das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungsaufwand und Gewinn rechnet der Verleiher dem Einsatzbetrieb an. (Art. 22 Abs. 4 AVG).
- 16** Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der alfa.ch und einem Einsatzbetrieb wird das zuständige Gericht am Firmensitz der alfa.ch in Zürich / Pfäffikon SZ angerufen. Die alfa.ch behält sich das Recht vor, allenfalls dem zuständigen Gericht am Domizil oder am Firmensitz des Einsatzbetriebs die strittigen Angelegenheiten zu unterbreiten.

Der vorliegende Vertrag unterliegt ausserdem dem schweizerischen Obligationenrecht.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Kanton Zürich  
**Amt für Wirtschaft und Arbeit**

gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih und auf die kantonalen Ausführungsbestimmungen, erteilt hiermit dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

# Bewilligung zum Personalverleih

alfa.ch Personalberatung AG  
Hardstrasse 100  
8004 Zürich

## Für die Leitung des Personalverleihs verantwortlich:

Nunzio Larato

## Geschäftsräume, die sich nicht am Sitz des Betriebes befinden:

Keine

## Branchen oder Berufe:

Alle Branchen und Berufe (ausgenommen Sportler, Au-Pairs und Künstler)

**Amt für Wirtschaft und Arbeit, 8090 Zürich, 1. Juli 2014**

lic.iur. Corinne Platzer, Rechtsanwältin  
Abteilungsleiterin

Evelin Hanselmann, MLaw  
Jur. Sekretärin

Die Bewilligung berechtigt zum Verleih von Arbeitskräften mit Wohnsitz in der Schweiz an Einsatzbetriebe in der ganzen Schweiz. Änderungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Kanton Zürich  
**Amt für Wirtschaft und Arbeit**

gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih und auf die kantonalen Ausführungsbestimmungen, erteilt hiermit dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

# Bewilligung zur privaten Arbeitsvermittlung

alfa.ch Personalberatung AG  
Hardstrasse 100  
8004 Zürich

**Für die Leitung der Vermittlung verantwortlich:**

Nunzio Larato

**Geschäftsräume, die sich nicht am Sitz des Betriebes befinden:**

Keine

**Branchen oder Berufe:**

Alle Branchen und Berufe (ausgenommen Sportler, Au-Pairs und Künstler)

**Amt für Wirtschaft und Arbeit, 8090 Zürich, 1. Juli 2014**

  
lic.iur. Corinne Platzer  
Abteilungsleiterin

  
Evelin Hanselmann, MLaw  
Jur. Sekretärin

Die Bewilligung berechtigt zur Vermittlung von Arbeitskräften mit Wohnsitz in der Schweiz an Arbeitsplätze in der ganzen Schweiz. Änderungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

**KANTON SCHWYZ**

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih und auf die kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung vom 12. September 1991 wird hiermit dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

**BEWILLIGUNG**

zum

**PERSONALVERLEIH**

erteilt.

Betrieb **alfa.ch Personalberatung AG**

Adresse Schindellegistrasse 73  
8808 Pfäffikon

Adresse(n) weiterer  
Geschäftsstellen

Verantwortliche Leitung Fabio Calo  
geb. 05.09.1974, von Sion VS

Die Bewilligung berechtigt zum Verleih von Arbeitskräften mit Wohnsitz in der Schweiz an Arbeitsplätze in der ganzen Schweiz.

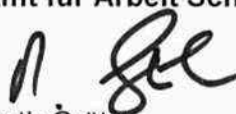
Branchen oder Berufe Alle Branchen und Berufe  
(ausgenommen Sportler, Au-Pairs und Künstler)

Ort, Datum Die Bewilligungsbehörde

Schwyz, 8. August 2014

**Amt für Arbeit Schwyz**

Änderungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Früher erteilte Bewilligung(en):

  
Ruth Grüter

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

**KANTON SCHWYZ**

Gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih und auf die kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung vom 12. September 1991 wird hiermit dem nachfolgend aufgeführten Betrieb die

**BEWILLIGUNG**

zur

**PRIVATEN ARBEITSVERMITTLUNG**

erteilt.

Betrieb **alfa.ch Personalberatung AG**

Adresse Schindellegistrasse 73  
8808 Pfäffikon

Adresse(n) weiterer  
Geschäftsstellen

Verantwortliche Leitung Fabio Calo  
geb. 05.09.1974, von Sion VS

Die Bewilligung berechtigt zur Vermittlung von Arbeitskräften mit Wohnsitz in der Schweiz an Arbeitsplätze in der ganzen Schweiz.

Branchen oder Berufe Alle Branchen und Berufe  
(ausgenommen Sportler, Au-Pairs und Künstler)

Ort, Datum Die Bewilligungsbehörde

Schwyz, 8. August 2014 **Amt für Arbeit Schwyz**

Änderungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Früher erteilte Bewilligung(en):

  
Ruth Grütter



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen PA  
Vermittlung und Verleih PAVV

Gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die  
Arbeitsvermittlung und den Personalverleih erteilen wir dem nachfolgend  
aufgeführten Betrieb die

# BEWILLIGUNG

zur

## PRIVATEN AUSLANDSVERMITTLUNG

Betrieb: **alfa.ch Personalberatung AG**

Adresse: Hardstrasse 100  
8004 Zürich

Adressen weiterer  
Geschäftsräume: ---

Verantwortliche Leitung: **Herr Nunzio Larato**

Branchen oder Berufe: Alle Branchen und Berufe  
(ausgenommen Sportler, Au-Pairs und Künstler)

Erstbewilligung: 13.08.2014

Datum: 13.08.2014 **SECO – Direktion für Arbeit**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen PA  
Vermittlung und Verleih PAVV

Gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die  
Arbeitsvermittlung und den Personalverleih erteilen wir dem nachfolgend  
aufgeführten Betrieb die

# BEWILLIGUNG

zum grenzüberschreitenden

## PERSONALVERLEIH

Betrieb: **alfa.ch Personalberatung AG**

Adresse: Hardstrasse 100  
8004 Zürich

Adressen weiterer  
Geschäftsräume: ---

Verantwortliche Leitung: **Herr Nunzio Larato**

Branchen oder Berufe: Alle Branchen und Berufe  
(ausgenommen Sportler, Au-Pairs und Künstler)

Erstbewilligung: 13.08.2014

Datum: 13.08.2014 **SECO – Direktion für Arbeit**